



183
83

S hat **S.** Rath in diesen unruhigen Zeiten auf alle besorgliche Fälle der Nothdurft gemäß erachtet, die in den sämtlichen aufgerichteten Fahnen begriffene Bürgerschaft, auf gewisse und bequeme Lauf- und also genannte Lärm-Plätze anzuweisen, damit sie zu Tag und Nacht bey vorfallenden Tumult und feindlichen Anfall gute Nachricht haben, wohin sich ein jeder zu verfügen, und nach der Sachen Zustand zu verhalten habe.

Ist demnach dieses die Verordnung, daß so bald auf dem St. Elisabeth Rondel, aus drey nach der Stadt werts gerichteten Alarm-Stücken gefeuert, und folgendes mit der Sturm-Glocke, Trompeten-Schall und Trummel-Schlag in der Stadt das Zeichen des Larms gegeben werden wird, die ältesten Compagnien von jedwedem Regiment, welche alsdenn die Ordnung auf die Wache zu ziehen treffen wird, so geschwind als möglich mit geladenem Gewehr und richtiger *Ammunition*, wie auch Unter-Gewehr, auf denen ihnen auf dem Walle angewiesenen und bereits bekannt gemachten Orten erscheinen, allda auf jeden derselben Ort zugleich eine Person aus dem Mittel des Raths, und eine aus den E. Gerichten, und zwar bey dem Roggen-Quartier Hr. Johann Benjamin Engelcke, und Hr. Carl Wilhelm von Schwarzwald: Hohen Quartier Hr. Carl Gottfried Schmieden, und Hr. Friederich Gottlieb Engelcke: Breiten Quartier Hr. Gottfried König, und Hr. Jacob Martens: Fischer Quartier Hr. Nathanael Gottfried Serber, und Hr. Constantin Bonhorst gegenwärtig seyn, und die daselbst versammelte Fahnen in guter Ordre halten, und nach der Zeit Erheischung ferner commandiren werden, wie es **S.** Rath zu der Stadt Wohlfahrt heilsam und gedeylich finden wird. Die übrigen jüngsten Compagnien aber von jedem Regiment bleiben zum patrouilliren auff ihren alten Alarm-Plätzen in der Stadt, und zwar die aus dem Roggen-Quartier haben ihren Alarm-Platz bey dem neuen Zeug-Hause, die aus dem Hohen-Quartier auf dem Domnick's-Plan, denn weiter, die aus dem Breiten-Quartier bey St. Bartholomäi Kirche, und die aus dem Fischer-Quartier bey St. Barbern-Kirche; Es werden aber diese Compagnien von denen ältesten Capitains alsdenn gecommandiret. Was die draussen wohnende betrifft, so soll die eine Helffte Mannschafft von denen vier Fahnen, so in denen innersten Schanzen wohnen, bey der Schieß-Bude, die andere Helffte aber in der Gegend des Peterhagischen Thors; Die aber in denen äussersten Wercken sind, bey dem weissen Schwane ihren Sammel-Platz haben. In solcher Zeit aber des Larms sollen alle und jede Einwohner in- und ausserhalb der Stadt ernstlich vermahnet seyn, daß diejenige, welche auff die Wachen gesteuert, ihre Posten nicht verlassen, und die zu den Fahnen nicht gehören, insonderheit das Frauen-Volck sich stille in den Häusern verhalte, damit keine Ursache zur Confusion gegeben werde, und ein jeder seinen Beruff, wie es die Noth erfordert, mit freudigem und getrostem Muth ungehindert vollziehen möge. Dessen wird in solchen schleunigen Fällen bey Nacht-Zeiten nicht allein ein jedweder Haus-Wirth eine grosse Laterne mit einem darinnen brennenden Licht für seinem Hause unverzüglich auszuhängen, und solche die ganze Nacht hindurch mit Licht zu versorgen gehalten seyn; Sondern es sollen auch bey allen Eck-Häusern in- und ausser der Stadt Feuer-Pfäñen auffgehänget und denen Einwohnern deroselben Pech-Kränze und Rühn-Holz *ex publico* gegeben werden, die sie in erheischendem Fall anzuzünden schuldig seyn sollen. Wo aber die Feuer-Schalen auf Posten stehen, daselbst sollen die Feuer-Knechte verbunden seyn, die darin liegende Kränze und Holz, anzuzünden.

